

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die vorhandenen Mechanismen der Vereinten Nationen zur Konfliktprävention in Afrika, wie die Landesteam der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen sowie die nationalen Regierungen fortlaufend für die vorbeugende Diplomatie und gegebenenfalls die Behebung der tieferen Ursachen von Konflikten zu nutzen, und befürwortet die Förderung regionaler Ansätze zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, mit der Maßgabe, dass sie mit den Zielen und Grundsätzen der Charta übereinstimmen.

Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, in Afrika auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und in dieser Hinsicht.7(c)10weht.-it

Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass der Terrorismus nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den Genuss der Menschenrechte und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Staaten darstellt und die globale Stabilität und den Wohlstand in Afrika untergräbt und insbesondere dass diese Bedrohung diffuser geworden ist und dass namentlich durch Intoleranz und Extremismus motivierte terroristische Handlungen in verschiedenen Weltregionen zugenommen haben.

Der Rat verweist auf alle seine Resolutionen und Erklärungen zur Terrorismusbekämpfung, verurteilt erneut nachdrücklich den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, und bekundet seine Entschlossenheit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen mit allen Mitteln im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen.

Der Rat ist tief besorgt darüber, dass bewaffnete Gruppen, deren Zahl in mehreren Regionen und Subregionen Afrikas steigt, zunehmend Gewalt ausüben. Der Rat ist umso besorgter, als sich die Staaten in diesen Regionen Schwierigkeiten wie etwa durchlässigen Grenzen, die die Grenzkontrolle weiterhin erschweren, und dem zunehmenden illegalen Waffenhandel gegenübersehen; diese Staaten befinden sich außerdem in einer schwierigen sozioökonomischen Lage, die zur Folge hat, dass es an Mitteln und Ressourcen für eine wirksame Terrorismusbekämpfung fehlt. Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig in dieser Hinsicht starke und wirksame nationale, subregionale und regionale Institutionen sind.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt oder Sicherheitskräfte, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, was unter anderem die Verstärkung der Anstrengungen zur erfolgreichen Verhütung und friedlichen Beilegung anhaltender Konflikte sowie die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine gute Regierungsführung, Toleranz und Offenheit einschließt.

Der Rat unterstreicht, dass im langfristigen Kampf gegen den Terrorismus ein umfassender Ansatz verfolgt werden muss, mit dem die Aufgaben der Steigerung des Wirtschaftswachstums, der Förderung guter Regierungsführung, der Armutsminderung, des Aufbaus staatlicher Kapazität, des Ausbaus sozialer Dienste und der Korruptionsbekämpfung, insbesondere in Afrika, aber auch in anderen Regionen, angegangen werden.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat bekräftigt außerdem, dass die Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie den Vereinten Nationen bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit der Charta ergreift, jeglichen Beistand leisten und einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand leisten.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass terroristische Bedrohungen die Sicherheit der Länder in den betroffenen Subregionen und folglich des gesamten Kontinents gefährden und sich nachteilig auf die Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung auswirken. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass Entwicklung und Sicherheit sich gegenseitig verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind.

Der Rat stellt fest, dass sich der Terrorismus in Afrika in seinem Wesen und seiner Art wandelt, bekundet seine Besorgnis über die in vielen Fällen bestehende Verbindung zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und unerlaubten Tätigkeiten wie Drogen-, Waffen- und Menschenhandel und betont, dass die auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen besser koordiniert werden müssen, um die weltwei-

te Reaktion auf diese ernste Herausforderung und Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu verstärken.

Der Rat erinnert an seine Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011), 1373 (2001), 1540 (2004) und 1624 (2005) sowie die anderen anwendbaren internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbe-

musbekämpfung über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile hin.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, es im Einklang mit dem Völkerrecht zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden, und ist sich dessen bewusst, dass die Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen, namentlich aus den Erträgen unerlaubter Aktivitäten wie der organisierten Kriminalität, des Handels mit und der unerlaubten Gewinnung von Suchstoffen und ihren chemischen Ausgangsstoffen, verhütet und unterbunden werden muss und wie wichtig eine anhaltende internationale Zusammenarbeit auf dieses Ziel hin ist.

